

WASSERBAUREGLEMENT

DER

EINWOHNERGEMEINDE SPIEZ

28. August 1995

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
	Art. 1: Zweck / Aufgaben	1
	Art. 2: Räumliche Begrenzung	1
	Art. 3: Meldepflicht	1
	Art. 4: Bauten und Anlagen	1
	Art. 5: Kantonseigener Wasserbau	2
	Art. 6: Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)	2
	Art. 7: Materialentnahme	2
II	ORGANISATION	
	Art. 8: Organe und Behörden	2
	Art. 9: Finanzkompetenzen	3
	Art. 10: Grosser Gemeinderat	3
	Art. 11: Gemeinderat	3
	Art. 12: Baukommission / Bauverwaltung	4
III	FINANZIELLES	
	Art. 13: Mittelbeschaffung	4
	Art. 14: Grundeigentümerbeiträge	4
	Art. 15: Grundeigentümeranteile	5
	Art. 16: Bemessungskriterien	5
	Art. 17: Anwendung des Grundeigentümerbeitragdekrets	5
IV	AUFSICHT DES KANTONS	
	Art. 18: Gewässerkontrolle	5
	Art. 19: Vergabe von Arbeiten	6
V	RECHTLICHES	
	Art. 20: Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes	6
	Art. 21: Beschwerderecht	6
VI	WIDERHANDLUNGEN	
	Art. 22: Widerhandlungen	6
VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	Art. 23: Inkraftsetzung	6
	Art. 24: Andere gesetzliche Grundlagen	6

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck / Aufgaben

- 1 Die Gemeinde nimmt auf ihrem Gemeindegebiet die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.
- 2 Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.
- 3 Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

Art. 2 Räumliche Begrenzung

- 1 Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fließenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.
- 2 Der Uebersichtsplan Nr. 1249/2 vom Oktober 1993 beinhaltet insbesondere:
 - Bezeichnung und Benennung der Gewässer
 - Seeufer mit Wasserbaupflicht des Seeanstössers
 - Amts- und Gemeindegrenzen
 - Perimetergrenze
 - National- und Staatsstrassen
 - Wasserkraftwerke

Art. 3 Meldepflicht

Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald er/sie davon Kenntnis erhalten.

Art. 4 Bauten und Anlagen

- 1 Bauten und Anlagen Dritter, z.B. Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung (Art. 48 WBG). Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.
- 2 Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.
- 3 Der Werkeigentümer besorgt den durch das Werk bedingten Wasserbau und Unterhalt in Absprache mit der Gemeinde. Die Kosten trägt der Werkeigentümer.
- 4 Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Art. 5 Kantonseigener Wasserbau

- 1 Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.
- 2 Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und den Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.
- 3 Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Art. 6 Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)

- 1 Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.
- 2 Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.
- 3 Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

Art. 7 Materialentnahme

Die Entnahme von Materialien aus den Betten der Gewässer - soweit sie den Unterhalt überschreiten - ist nur mit Bewilligung der kant. Behörden (Art. 49 WBG) gestattet. Eine solche kann nur erteilt werden, wenn sie den Geschiebehauhalt nicht beeinträchtigt.

II ORGANISATION

Art. 8 Organe und Behörden

Die zuständigen Organe und Behörden zur Erfüllung der Wasserbaupflicht in der Gemeinde Spiez sind:

- Die Gemeinde
- Der Grosse Gemeinderat
- Der Gemeinderat
- Die Baukommission / Bauverwaltung

Art. 9 Finanzkompetenzen

- 1 Die Gemeinde, der Grosse Gemeinderat, der Gemeinderat und die Baukommission beschliessen Ausgaben gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung.
- 2 Im Rahmen dieser Finanzkompetenzen beschliesst das zuständige Organ auch über den Kostenanteil der Grundeigentümer.

Art. 10 Grosser Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat beschliesst weiter den Erlass, die Abänderung und die Aufhebung des Wasserbaureglementes inkl. Uebersichtsplan.

Art. 11 Gemeinderat

- 1 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:
 - Beschlussfassung über die von der Baukommission unterbreiteten Geschäfte
 - Die Projektgenehmigung und den Kreditbeschluss bei Investitionsvorhaben nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung
 - Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
 - Arbeitsvergebungen
 - Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
 - Beschlussfassung über geringfügige Aenderungen des Uebersichtsplanes
 - Beschluss des Beitragsplanes zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge
 - Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- 2 Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.
- 3 In seine Zuständigkeit fallen auch Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG/Art. 7 WBV.

Art. 12 Baukommission / Bauverwaltung

- 1 Der Baukommission bzw. der Bauverwaltung obliegen:
 - Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
 - Ausarbeitung der mittel- und langfristigen Wasserbauplanung
 - Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen im Rahmen der Finanzkompetenz und im Rahmen der vorhandenen Kredite inkl. der Arbeitsvergebung
 - Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsrat
 - Einreichung von Strafanzeigen
 - Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
 - Aufstellung des jährlichen Voranschlages
 - Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
 - Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
 - Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
 - Durchführung des Gewässerunterhaltes
 - Anordnen von Notarbeiten
 - Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
 - Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
 - Erstellen der Bauabrechnungen
 - Prüfung von wasserbaulichen Begehren
 - Regelmässige Kontrolle der Gewässer
- 2 Dringende Notarbeiten werden nach Rücksprache mit dem Gemeinde- und dem Baukommissionspräsidenten durch die Bauabteilung angeordnet.
- 3 Für die Durchführung der regelmässigen Kontrolle der Gewässer können durch den Gemeinderat Dritte beauftragt werden.

III FINANZIELLES

Art. 13 Mittelbeschaffung

- 1 Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.
- 2 Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

Art. 14 Grundeigentümerbeiträge

- 1 Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.
- 2 Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41 Abs. 2 WBG).

- 3 Die Grundeigentümerbeiträge können an die Kosten der Wasserbaumassnahmen sowie der Planung, des aktiven Hochwasserschutzes und des Erwerbs dinglicher Rechte erhoben werden.
- 4 In besonderen Fällen kann die Gemeinde mit den Grund- und Werkeigentümern über den Kostenverteiler von Wasserbaumassnahmen (inkl. Planung, aktiver Hochwasserschutz, Erwerb dinglicher Rechte, ect.) besondere vertragliche Abmachungen treffen. Hier kommt ein Kostenverteilverfahren gemäss Grundeigentümerbeitragsdekret nicht zur Anwendung.

Art. 15 Grundeigentümeranteile

- 1 Dem Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber werden höchstens 80% der Kosten gemäss Art. 14 Abs. 3 hievor belastet.
- 2 Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge in der Höhe von 100% der Kosten gemäss Art. 14 Abs. 3 hievor erhoben werden.

Art. 16 Bemessungskriterien

- 1 Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge richten sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium.
- 2 Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.

Art. 17 Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekretes

Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen sinngemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret / GBD vom 12. Februar 1985).

IV AUFSICHT DES KANTONS

Art. 18 Gewässerkontrolle

- 1 Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).
- 2 Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.
- 3 Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

Art. 19 Vergabe von Arbeiten

Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Kanton Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

V RECHTLICHES

Art. 20 Geringfügige Aenderung des Wasserbauplanes

- 1 Geringfügige Aenderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.
- 2 Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

Art. 21 Beschwerderecht

Das Beschwerderecht richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

VI WIDERHANDLUNGEN

- Art. 22**
- 1 Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.
 - 2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Tiefbauamt des Kantons Bern auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Art. 24 Andere gesetzliche Grundlagen

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Genehmigungsvermerke

- Vorprüfung des Tiefbauamtes des Kantons Bern vom 08. Juni 1995
- Beschlussfassung im Gemeinderat vom 24. Juli 1995.
- Beschlussfassung im Grossen Gemeinderat vom 28. August 1995 mit 33 : 0 Stimmen, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

Spiez, 28. August 1995



Namens des Grossen Gemeinderates
Die Präsidentin: Der Sekretär:

P. Schneider *Sigrist*
P. Schneider K. Sigrist

Auflagezeugnis

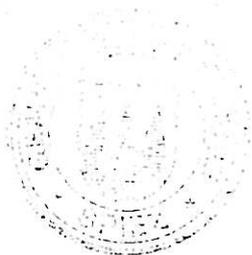
Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Wasserbaureglement der Einwohnergemeinde Spiez vom 07. - 26. September 1995 zur Einsichtnahme in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist.

Die öffentliche Auflage wurde mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprachen, Beschwerden oder des fakultativen Referendums publiziert im Simmentaler Amtsanzeiger vom 07. September 1995.

Einsprachen: Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Fakultatives Referendum: Vom Recht des fakultativen Referendums wurde kein Gebrauch gemacht.

Spiez, den 19. Oktober 1995



wasserb

Der Gemeindeschreiber:

Sigrist
K. Sigrist



GENEHMIGT: Bern, 23. November 1995

TIEFBAUAMT DES KANTONS BERN
Der Kantonsoberingenieur:

Hch. Gnehm

Hch. Gnehm

Inkraftsetzung

Das Wasserbaureglement wird auf den 01. Januar 1996 in Kraft gesetzt.

Spiez, 07. Dezember 1995/mh



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

U. Winkler

K. Sigrist

Die Inkraftsetzung des vorliegenden Reglementes wurde im Simmentaler Amtsanzeiger vom 14. Dezember 1995 publiziert.